

# Allgemeine Reisebedingungen von Lehmann-Reisen „Reisen für Genießer“ (Nachfolgend RfG genannt)

Sehr geehrter Reisegast,

bitte beachten Sie die folgenden Bedingungen und Hinweise, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen.

- 1. Abschluss des Reisevertrages**
  - a) Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages unter Anerkennung nachstehender Reisebedingungen verbindlich an. Das kann schriftlich, mündlich oder telefonisch geschehen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Die Bestätigung hierfür erfolgt schriftlich.
  - b) Vermittelt der Reiseveranstalter ausdrücklich im fremden Namen, so richten sich das Zustandekommen des Reisevertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Partners (Leistungsbringers).
- 2. Zahlung**
  - a) Nach Abschluss des Reisevertrages erhält der Reisende mit der Bestätigung einen Sicherungsschein im Sinne des § 651 k BGB. Mit der Aushändigung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 15% des Gesamtpreises pro Person fällig.
  - b) Der Restbetrag ist unaufgefordert bis 20 Tage vor Reisebeginn zu überweisen.
  - c) Bei Buchungen die unter 10 Tage vor Reisebeginn liegen, und Tagesfahrten, ist der gesamte Reisepreis sofort nach Erhalt der Reiseunterlagen fällig.
  - d) Eintrittskarten für Veranstaltungen sind mit der Anzahlung zu bezahlen.
  - e) Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 76,69 EURO nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.
  - f) Alle Reisen enthalten eine gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzversicherung.
- 3. Leistungen**
  - a) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Leistungsausschreibung (Reiseprogramm) sowie aus den Angaben der Buchungsbestätigung.
  - b) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen (z.B. Hotels, Fahrstrecke, Programm- Ausflugsabläufe, Abfahrts- und Ankunftszeiten) von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die auch nach Vertragsabschluß notwendig und vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, müssen vorbehalten bleiben.
  - c) Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern oder verändern, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Reiseveranstalters.
  - d) Hotel-, Orts- und Landesprospekte sowie sonstige nicht vom Reiseveranstalter verfasste Beschreibungen haben nur unverbindlichen Informationscharakter, wobei deren Inhalt nicht gewährleistet wird.
- 4. Preis- und Leistungsänderungen**
  - a) Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen möglich.
  - b) Änderungen des Reiseprogramms aufgrund aktueller Ereignisse während der Reise sind dem eingesetzten Reiseleiter immer vorbehalten. Ein Anspruch auf Minderung und Schadenersatz tritt dadurch nicht ein.
- 5. Rücktritt durch den Kunden**
  - a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV. Dem Kunden wird empfohlen, dieses schriftlich zu tun.
  - b) Tritt ein Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt die Reise nicht an, so kann der RV einen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:  
Bei Rücktritt bis 40 Tage vor Reisebeginn 25 Euro pro Person  
Bei Rücktritt bis 39 – 20 Tage vor Reisebeginn 30% vom Reisepreis  
Bei Rücktritt bis 19 – 7 Tage vor Reisebeginn 60% vom Reisepreis  
Bei Rücktritt bis 6 Tage bis Reisebeginn 90% vom Reisepreis  
Bei Tagesfahrten ab 10 Tage vor der Fahrt 15 Euro pro Person
  - c) Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, daß ein Schaden in dieser Höhe tatsächlich nicht entstanden ist
- 6. Ersatzreisende**
  - a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
  - b) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
  - c) Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich RfG bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

Der Reiseveranstalter kann in den folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten oder kündigen:

  - a) Der Reiseveranstalter oder sein Beauftragter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich stört, so das seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und / oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.
  - b) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Pflicht, die Reise durchzuführen, für den Reiseveranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde.
  - c) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Rücktrittserklärung unverzüglich einzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis zurück.
- 9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können RfG als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so wird RfG für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist RfG verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Partnern je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.
- 10. Haftung**

RfG haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

  - a) eine gewissenhafte Reisevorbereitung
  - b) eine sorgfältige Auswahl der Leistungsträger (Hotel, Beförderungsunternehmen u.s.w.)
  - c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
  - d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, wobei Programmänderungen vorbehalten sind
  - e) Die Beteiligung an Sport- und anderen Freizeitaktivitäten muss der Reisende selbst verantworten, für die RfG keine Haftung übernimmt

## 11. Gewährleistung

### a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

RfG wird auch in der Weise Abhilfe schaffen, das sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. RfG wird die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

### b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist im Verhältnis herabzusetzen, in welchen zur Zeit des Verkaufs der Reise in mangelfreien Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung trifft nicht ein, soweit der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

### c) Kündigung des Vertrages

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt er, das Abhilfe nicht möglich ist, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Das selbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

### d) Schadensersatz

Sofern der Reiseveranstalter den Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadensersatz verlangen.

## 12. Beschränkung der Haftung

a) Die Haftung des Reiseveranstalters für vertragliche Schadensersatzansprüche ist auf den dreifachen Reisepreis begrenzt:

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

ab) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen u.s.w.).

c) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber den Reisenden hierauf berufen.

d) Bei Reisen, die auf Grund ihrer besonderen Eigenart mit erheblichen Risiko oder zwangsläufig mit unvorhersehbaren Umständen verbunden sind oder weitgehend der Improvisation seitens des Reiseleiters bedürfen, z.B. Erlebnis- oder Abenteuerreisen, ist eine Haftung für das Gelingen, die Erfüllung der Erwartungen und für etwaige Umstände, die auf diesen Besonderheiten beruhen, ausgeschlossen.

e) Für Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Reisegepäck ist unsere Haftung ausgeschlossen, sofern der Gepäckverlust nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ermöglicht worden ist. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reisegepäckversicherung empfohlen.

## 13. Krankheitsfall

a) Kosten, die durch Krankheit während der Reise entstehen, hat der Teilnehmer selbst oder gegebenenfalls seine abgeschlossene Versicherung zu tragen. Ausgaben für einen möglicherweise erforderlichen besonderen Rücktransport hat der Reisende selbst zu tragen. Auf Wunsch des Kunden versucht RfG in diesem Zusammenhang, unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, zu helfen.

b) Wenn der Gesundheitszustand des Reisetnehmers zu Bedenken Anlass gibt, ist er verpflichtet vor Buchung der Reise einen Arzt aufzusuchen.

## 14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung / RfG-Vertretung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## 15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

c) Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

## 16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es dem Reiseveranstalter möglich ist, wird er den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die ihm bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Für nicht deutsche Staatsangehörige gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

## 17. Versicherung

Der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung und ebenso einer umfassenden Reiseversicherung wird empfohlen (Reisegepäck- und Reisekrankenversicherung).

## 18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 19. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend.

## 20. Allgemeines

a) Bei Reisen in andere Länder bitten wir den Reisenden um Verständnis dahingehend, dass Sitten und Gebräuche landestypisch und nicht in jedem Fall mit dem Niveau von Deutschland gleichzusetzen ist. (Das betrifft das Essen, die Ausstattung der Hotels u. a.)

b) Die Reisen werden ausschließlich in Nichtraucherbussen durchgeführt.

c) Die Verteilung der Sitzplätze erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung. Änderungen bleiben dem Reiseveranstalter vorbehalten.